

Zum Problem „Hypnose und Verbrechen“.

Von

Dr. med. Karl John

Oberarzt am Sanatorium Dr. Kahlbaum in Görlitz.

Trotz aller gegenteiligen Beweisführungen aus wissenschaftlichen Kreisen wird namentlich von Laienseite immer wieder da und dort die Behauptung aufgestellt, bei der großen Macht, die der Hypnotiseur über ein Medium gewinnen könne, sei es dem Hypnotiseur unbedingt möglich, jeder hypnotisierten Person eine verbrecherische Handlung zu suggerieren, welche von dieser dann in der Hypnose oder bei post-hypnotischer Suggestion zu einem beliebigen späteren Zeitpunkte ausgeführt werde. Den Standpunkt der überwiegenden Mehrzahl der Sachverständigen in dieser Beziehung hat *Kronfeld* in seinem Lehrbuch der Psychotherapie meines Erachtens sehr treffend dargestellt, wenn er sagt: „Daß jemand in der Hypnose zur Ausübung eines Verbrechens, sei es während des hypnotischen Zustandes, sei es in der Posthypnose, willenlos veranlaßt werden kann, halte ich in allen denjenigen Fällen für möglich, wo die Gefühlsbindung zwischen Hypnotisiertem und Suggestor stärker wird als die seelischen Hemmungen, und wo zugleich die Art des angemuteten Verbrechens nicht in unüberwindlicher Weise gegen die Selbstwertgrundlagen des Hypnotisierten verstößt. Diese Fälle werden hinsichtlich schwerer und gemeiner Verbrechen recht selten sein. Handelt es sich aber nicht gerade um ehrlose Delikthandlungen, so kann etwas Derartiges vorkommen.“ *Kronfeld* weist auch weiter darauf hin, daß die Zahl der in foro verhandelten Kriminalfälle mit einer derartigen psychologischen Vorgeschichte ganz außerordentlich gering sei; ganz einwandfrei beglaubigt sei bisher seines Wissens keine einzige derartige verbrecherische Tat. Natürlich würden sich die Täter bei geeigneter Sachlage gern in irgendeiner Form auf die durch angebliche Hypnose bedingte Willensunfreiheit berufen, aber der tatsächliche Nachweis des hypnotischen Zustandes zur Zeit der Handlung sei meist sehr schwer zu erbringen und jedenfalls immer mit Skepsis zu betrachten. Vor vielen Jahren schon hat *Moll* in seinem bekannten Buch „Der Hypnotismus“ die forensische Bedeutung der Hypnose eingehend erörtert und dabei unter anderem darauf hingewiesen, daß der Hypnotisierte auch in der Hypnose seine Individualität beibehält und daher Dinge, über die er nicht sprechen will, verschweigt, daß er

andererseits genau so lügen kann wie im Wachbewußtsein, und daß häufig die raffiniertesten Lügengewebe in Hypnose ersonnen werden. *Moll* hat damals auch schon eingehend dargestellt, welcher Weg nach seiner Ansicht einzuschlagen wäre, wenn von einem Angeklagten der Einwand gemacht wird, er habe ein Verbrechen durch hypnotische oder posthypnotische Suggestion ausgeführt. In seinen sehr interessanten Ausführungen hat *Moll* fernerhin gezeigt, daß man auch durch den Versuch der erneuten Hypnotisierung eines solchen Angeklagten doch nur bis zu einem gewissen Wahrscheinlichkeitsbeweis kommen kann, da in der Hypnose ja 1. absichtlich gelogen wird, 2. durch frühere Suggestionen die Aussagen beeinflußt sein können, 3. sehr leicht die Antworten durch die Fragestellung beeinflußt werden und 4. evtl. eine Hypnose selbst durch Suggestion sehr schwierig werden kann. Außerdem müsse man, sagt *Moll*, bei einer forensischen Hypnotisierung selbstverständlich auch stets an Simulation denken wie auch an absichtliche falsche Beschuldigungen.

Ein recht interessanter und in mancher Hinsicht lehrreicher forensischer Fall, den ich als gerichtlicher Sachverständiger zu begutachten hatte, gab mir Veranlassung, mich eingehend mit dem angeführten Problem zu beschäftigen. Der Sachverhalt war dabei folgender:

Eine 22jährige ledige Kontoristin P. P. war wegen schweren Diebstahls angeklagt. In der Fabrik, wo dieselbe angestellt war, wurden am 14. III. v. J. aus einem verschlossenen Schrank durch Einbruch 500 Reichsmark gestohlen. Der Verdacht der Täterschaft fiel nach längeren Ermittelungen auf die genannte Kontoristin, die alsdann am 15. III. nachmittags polizeilich sistiert und vernommen wurde. Sie leugnete zuerst den Diebstahl begangen zu haben; als aber der betreffende Polizeiwachtmeister in ihrer Handtasche die 500 Reichsmark gefunden hatte, gab sie zu, das Geld in der Weise entwendet zu haben, daß sie den verschlossenen Schrank im Fabrikbüro mit einem aus der kaufmännischen Abteilung herbeigeholten Stemmeisen geöffnet hätte. Wohl im Zusammenhang mit der durch die Arrestierung hervorgerufenen Bestürztheit gestand sie dann auch 2 weitere Diebstähle ein, nämlich, daß sie einige Wochen vorher bei ihrer Firma aus demselben, damals angeblich offenstehenden Schrank 100 Reichsmark entwendet und ein andermal aus einem unberechtigterweise von ihr geöffneten Wertbrief 32 Reichsmark entnommen und sich angeeignet hätte. Den betreffenden Brief habe sie danach ohne das Geld in einen frischen Umschlag gesteckt und an den Adressaten geschickt. Bei ihrer Vernehmung vor dem Untersuchungsrichter am 16. III. v. J. gab die Angeklagte an, sie habe sich nicht in einer Notlage befunden, sie habe wohl einige Schulden gehabt, z. B. beim Schuhmacher und beim Prokurristen ihrer Firma, Herrn N.; sie habe das Geld genommen, um sich einige Sachen zu kaufen. Weitere Diebstähle begangen zu haben, bestritt die Angeklagte. Es waren nämlich in den zurückliegenden Monaten in der betreffenden Fabrik noch weitere Diebstähle vorgekommen, bei denen die Angeklagte als Täterin in Betracht kam; ihre Täterschaft ließ sich aber bisher bei keinem Fall sicher erweisen.

Vom 15.—16. III. v. J. befand sich die Angeklagte in Untersuchungshaft. Danach wurde sie nach Hause entlassen und wohnte dann bei ihrer Mutter im Dorfe R.

In der Folgezeit und zwar in den Tagen zwischen dem 21. III. und dem 3. IV. v. J. trafen nun mehrere, teils anonyme, teils mit O. J. unterzeichnete Briefe im

Hause der Angeklagten, am 2. IV. auch ein vormittags zwischen 5 und 6 Uhr bei der Post in R. abgestempelter Brief beim Prinzipal der Angeklagten ein. Diese Briefe, alle von derselben Hand geschrieben, hatten recht auffallenden Wortlaut. Der 1., an die Angeklagte adressiert, schwer leserlich, mit Tinte auf 2 Zettel eines Abreißblockes geschrieben, angeblich vorgefunden am 21. III. vormittags 8 Uhr im Briefkasten der Mutter, lautete: „Warum hast du dich abfassen lassen, warum entziehest du dich meinem Willen, ich habe Dir verboten, mit dem kleinen Schwarzen zu sprechen, der ist Gift für mich. Du solltest das Geld am Freitag bringen, warum hast Du das nicht gemacht. Es ging — warum nicht die 200 Mark —, dafür wirst Du mir büßen. Jetzt kannst Du den Brei allein aushaben. Es ist gut, daß Du meinen Namen nicht weißt. Der Jude muß es mir büßen, das zeige ich Dir. Und ich muß das Geld haben. Verstehst Du mich. Am Sonntag habe ich vergebens auf Dich gewartet. Heute hoffe ich nicht, wenn ja da, dann schmeiß ich Dir den Brief in den Kasten. Und Du mußt mir Geld verschaffen. Denk' an mich. Vergiß den Juden, er ist Gift für mich.“ Auf dem Briefumschlag dieses Briefes stand mit Blei oben geschrieben: „Warum kommst Du nicht. Ich schmeiß den Brief jetzt in den Kasten.“

Der 2. Brief, dem in einem unadressierten Umschlag ein für den Verteidiger der Angeklagten bestimmter Brief beilag, fand sich, adressiert an die Angeklagte, angeblich am 2. IV. v. J. morgens im Briefkasten der Mutter und lautete: „Du bist unschuldig. Verzeih das Verbrechen. Ich stelle Deine Ehre genau so wieder her. Gib den Brief Deinem Rechtsanwalt. Von heute ab verschwinde ich. Das Geld, was ich brauchte, habe ich nämlich bekommen.“ Der inliegende Brief lautete: „P. P. ist unschuldig und ich habe der Firma Bescheid gegeben. Auch habe ich der Firma geschrieben, sie möchte der Mutter oder dem Vormund des Mädels einen Schadenersatz von 1000 Mark zustellen. Ich bitte Sie, dieses rechtskräftig zu vertreten.“

Der am 2. IV. beim Prinzipal der Angeklagten eingegangene Brief hatte folgenden Inhalt: „P. P. ist unschuldig an dem Diebstahl in Ihrem Geschäft. Sie war ein willenes Werkzeug in meinen Händen. Ich bitte ebenso höflich wie dringend, daß alles gegen sie eingestellt wird, da ich sonst andere Maßnahmen treffen werde. Auch rate ich Ihnen, genau so schnell die Ehre des Mädels in der Zeitung wiederherzustellen, wie Sie sie ruinirt haben. Auch haben Sie dem Mädel 1000 Mark Schadenersatz zuzustellen. Und ich bitte Sie, das Geld bis zum 10. IV. der Mutter oder dem Vormund des Mädels überwiesen zu haben und auch bis zum 10. IV. alles in der Zeitung widerrufen zu haben. Sonst hat das Geschäft keine angenehme Überraschung zu erleben. Der Rechtsanwalt des Mädchens weiß auch Bescheid.“

Schließlich wurde die Angeklagte in der Nacht vom 3. zum 4. IV. v. J., als gerade ihre das Schlafzimmer mit ihr gewohnheitsmäßig teilende Schwester, da sie an einer Vereinssitzung teilnahm, abwesend war, von ihrer Mutter in ihrem Schlafzimmer am geöffneten Fenster in krampfhaften Zuckungen am Boden liegend gefunden. In der Hand hielt sie dabei einen Brief, der wiederum auf gleichem Briefpapier wie die vorhergehenden Briefe und von derselben Hand geschrieben war und folgendermaßen lautete: „Warum wehrst Du Dich nicht, Du bist unschuldig! Ich der Fremde habe Schuld. Hast Du meine Briefe nicht bekommen? Ich habe Dich doch freigegeben, merkst Du das nicht? Forsche nach den Briefen, die mußt Du haben. Ich gebe Dir den guten Rat, nicht mehr an den Juden zu denken, denn den hasse ich.“

Der sogleich von der Mutter zugezogene Arzt ließ die Angeklagte zu Bett bringen. Als sie nach einiger Zeit zur Besinnung kam und die Augen aufschlug, klagte sie über Kopfschmerzen; alsbald verfiel sie aber wieder in Ohnmacht und

kramphafte Zuckungen. In einem solchen Zustand traf sie am folgenden Nachmittag auch der Gerichtsarzt an, in dessen Gegenwart sie dann aber wieder zur Besinnung kam, worauf sie sich angeblich an nichts erinnern konnte.

Auf Grund dieser Vorfälle, und nachdem die Mutter der Angeklagten ihrem Rechtsbeistand davon Mitteilung gemacht hatte, daß ihre Tochter in der Zeit, als sie offenbar die Diebstähle beging, ein eigenartig verändertes Wesen gezeigt habe, indem sie öfters abends über Kopfschmerzen, Müdigkeit und Zerschlagenheit geklagt und sich darum entgegen ihrer sonstigen Gepflogenheit sofort nach dem Abendessen zu Bett gelegt hätte, kam ihr Rechtsanwalt auf den Gedanken, die Angeklagte könnte in Hypnose bzw. in einem posthypnotischen Zustand die Diebstähle ausgeführt haben. Er veranlaßte die Mutter zur Beiziehung eines Laien-hypnotiseurs, der die Angeklagte alsdann mehrfach hypnotisierte und in Hypnose über die von ihr begangenen Diebstähle aussagen ließ. Während die Angeklagte nun im Wachzustand nichts von Hypnose zu wissen angab und auch versicherte, noch nie von jemand hypnotisch beeinflußt worden zu sein, auch nicht zu wissen, daß sie von jemand zur Ausführung der Diebstähle veranlaßt worden sei, sich auch nicht mehr erinnern zu können, was sie mit dem Gelde, das aus den ersten beiden Diebstählen stammte, gemacht habe und wie sie zu dem Brief in der Nacht vom 3. auf 4. IV. gekommen sei, erklärte sie nun in Hypnose, ein Mann, den sie kenne und der sich „Otto“ heiße, habe ihr in der Nacht vom 3. auf 4. IV. den bekannten Brief zum Fenster hereingereicht. Da sie weiterhin in Hypnose angab, diesen Mann würde sie wieder erkennen, wenn sie ihn auf der Straße sehe, er komme nachmittags öfter am Hause vorbei, wurde ihr der posthypnotische Auftrag erteilt, den Mann, sowie sie ihn wieder sehe, der Mutter zu bezeichnen. Als dann nach beendigter Hypnose die Mutter mit der Angeklagten spazieren ging, bezeichnete die Angeklagte den des Weges kommenden Prokuristen ihrer Firma, Herrn N., so wie es ihr in der Hypnose befohlen war, als den angeblichen Otto.

In einer weiteren Hypnose im Hause des Rechtsanwaltes wiederholte die Angeklagte ihre Angaben betreffend den Otto, wobei sie auch dessen Äußeres näher schilderte und angab, daß sie das Geld von den früheren Diebstählen, einmal 100 und einmal 32 Mark, weisungsgemäß diesem Manne, also dem Prokuristen N. ihrer Firma, jedesmal in eine Tasche seiner in der Garderobe hängenden Jacke gesteckt hätte.

Sowie die Angeklagte wieder im Wachzustand war, wußte sie angeblich nichts mehr von ihren in Hypnose gemachten Angaben und sagte auch auf Befragen über den Prokuristen N. nur aus, daß dieser sie öfters mit unangenehmen scharfen Blicken angesehen habe, weswegen sie sich vor ihm gefürchtet hätte, auch habe er sie öfters ohne einen ihr verständlichen Grund über die Dienststunden hinaus im Geschäft bleiben heißen.

Die hypnotischen Versuche mit der Angeklagten wurden in der Folgezeit auf Veranlassung des Rechtsanwaltes auch von einem in Hypnose bewanderten Nervenarzt wiederholt. Bei diesen Versuchen sprach nun die Angeklagte, sowie sie im hypnotischen Schlaf lag, direkt von dem Prokuristen N. als dem angeblichen Anstifter ihrer Diebstähle, zu denen er sie genötigt hätte, indem er mehrfach leise auf sie eingeredet und ihr gesagt habe, sie müsse ihm Geld verschaffen, er brauche Geld, sie müsse es ihm verschaffen, sonst passiere ihr etwas. Er habe sie dabei auch mit ihrem Vornamen und mit „Du“ angeredet und sie habe dabei das Gefühl einer erzwungenen Müdigkeit gehabt. Sie habe dann tun müssen, was er ihr aufgetragen habe.

Auch bei Schilderung des Vorfalls in der Nacht vom 3. auf 4. IV. nannte die Angeklagte jetzt direkt den Prokuristen N. als den Überbringer des Briefes und behauptete, N. habe sich dabei einen schwarzen, schiefsitzenden Schnurrbart

umgebunden, um sich unkenntlich zu machen. — Sowie die Angeklagte wieder im Wachzustand war, erklärte sie auf Befragen ausdrücklich, der Prokurist N. habe sie nie geduzt, sie habe ihm nie Geld geben müssen, es habe ihr nie jemand befohlen, das Geld zu stehlen, sie wisse auch nicht, wo sie die gestohlenen 100 und 32 Mark gelassen habe.

Über den Leumund der Angeklagten berichteten nach den Gerichtsakten mehrere Zeugen und Zeuginnen recht Bedenkliches, z. B., daß ihre Ehrlichkeit zu Zweifeln berechtige, daß die Angeklagte schon als Kind sehr verlogen gewesen, und daß sie putzsüchtig und naschhaft sei u. a. m.

Der Prokurist N., der übrigens den Vornamen Paul trug, wurde dagegen von allen Zeugen sehr günstig beurteilt als ein durchaus ruhiger, zuverlässiger Mann, der schon viele Jahre bei seiner Firma eine angesehene Vertrauensstellung habe, auch finanziell gut gestellt, ein strenger, aber auch gerechter Vorgesetzter sei.

Dies war das mir bekannte Material der Voruntersuchung, als ich gerichtlicherseits den Auftrag erhielt, durch sachverständige Untersuchung der Angeklagten festzustellen, ob dieselbe die ihr zur Last gelegten Diebstähle etwa unter dem Zwang der Hypnose bzw. in posthypnotischem Zustande ausgeführt habe.

Die Angeklagte, ein 22jähriges, ziemlich infantil aussehendes, in ihrem Auftreten aber nicht ungewandtes junges Mädchen, erschien auf Vorladung bei mir stets in Begleitung ihrer Mutter, die mir beim I. Besuch nachdrücklich versicherte, wie sehr sie um ihre Tochter besorgt sei und wieviel ihr daran liege, daß der Sachverhalt mit den ihr unbegreiflichen Diebstählen endlich aufgeklärt werde. Sie behauptete, sie habe ihre Tochter seit diesen Vorkommnissen nie mehr allein gelassen und von den eingegangenen anonymen Briefen und von allem, was ihre Tochter in Hypnose angegeben habe, ihr absichtlich kein Wort gesagt, um ja den Gang der weiteren Untersuchung nicht zu stören. Irgend etwas Auffallendes habe sich seit dem Vorfall in der Nacht vom 3. auf 4. IV. nicht mehr zugetragen, aber noch jetzt klage die Tochter häufig über Kopfschmerzen. Früher sei das Mädchen stets gesund und munter gewesen; in der Schule habe sie allerdings nicht besonders gut gelernt, aber schlechte Eigenschaften wie Lügenhaftigkeit, Leichtsinn, Unehrllichkeit, Naschsucht oder Eitelkeit habe sie nicht besessen; letztere Aussagen seien Verleumdungen übelwollender Menschen.

Von der Angeklagten selbst erfuhr ich, als ich sie zuerst im Wachzustand explorierte, daß sie seit $1\frac{1}{2}$ Jahren in ihrer Stellung bei der betreffenden Firma gewesen sei. Am 15. II. sei ihr zum 1. IV. gekündigt worden mit der Begründung, daß sie den Ansprüchen nicht genüge. Im Büro habe sie ihren Arbeitsplatz gegenüber dem Prokuristen N. gehabt. Vor diesem Herrn habe sie Angst bekommen, da er immer an ihren Arbeiten etwas auszusetzen gehabt und sie zuweilen furchtbar angefahren habe. Nach Weihnachten des vergangenen Jahres habe der Direktor auf Veranlassung des Prokuristen N. angeordnet, daß sie am Abend länger im Geschäft bleiben müsse, wenn sie mit ihren Arbeiten nicht fertig geworden sei. Sie habe dann in der Folgezeit öfters abends bis etwa $1\frac{1}{2}$ Uhr dableiben und Rückstände auarbeiten müssen. Sie wisse wohl, daß jetzt der Verdacht bestehe, Herr Prokurist N. habe sie zu den Diebstählen veranlaßt. Sie selbst halte es aber nicht für möglich, daß er sie je hypnotisiert und ihr hypnotische Befehle gegeben habe. Er habe sich ihr gegenüber nie auffallend benommen. Sie wisse von Hypnose überhaupt nichts, als daß sie in letzter Zeit von einigen Sachverständigen im Untersuchungsverfahren hypnotisiert worden sei. Was sie dabei in Hypnose getan und gesprochen habe, sei ihr unbekannt. Über den Verbleib der seinerzeit gestohlenen 100 und 32 Mark könne sie nichts angeben, sie könne sich mit bestem

Willen daran nicht mehr erinnern und wisse nur noch, daß sie diese Diebstähle begangen habe. Daß in letzter Zeit anonyme Briefe eingegangen seien, wisse sie, der Rechtsanwalt habe ihr einmal einen solchen Brief gezeigt. Daß diese Briefe von einem Manne namens O. J. unterzeichnet seien, wisse sie nicht; sie kenne auch keinen Mann mit Namen Otto. Auch den Inhalt der Briefe habe sie nie erfahren. Über den Vorfall in der Nacht vom 3. auf 4. IV. könne sie keinerlei Angaben machen; sie wisse nur, daß ihre Mutter sie bewußtlos im Schlafzimmer gefunden habe. Daß sie dabei einen Brief in der Hand gehalten habe, sei ihr nicht gesagt worden. — Etwa seit Weihnachten leide sie viel unter abendlicher Müdigkeit und unter Kopfschmerzen, auch schlafe sie schlecht und wache schon morgens mit Kopfschmerzen auf. Warum sie die Diebstähle begangen habe, sei ihr selbst ratselhaft, zumal sie kein Geld gebraucht habe. Jetzt müsse sie eben die Folgen tragen und die verdiente Strafe auf sich nehmen. Daß sie je leichtsinnig und lügenhaft gewesen sei, könne ihr niemand nachsagen; die betreffenden Zeugen, die so ungünstig über sie ausgesagt hatten, hätten wohl allen Grund, ganz stille zu sein, denn es frage sich, wer von ihnen leichtsinniger gewesen sei, die Angeklagte oder die Zeugen. Auch ihre Herrenbekanntschaften seien höchst harmloser Art, mit einem jungen Kaufmann jüdischer Konfession unterhalte sie auch jetzt noch mit Erlaubnis ihrer Mutter eine ganz harmlose Freundschaft. Sexuell sei sie vollkommen unberührt.

Ich untersuchte nun die Angeklagte, indem ich sie in mehreren Sitzungen im Beisein einiger Kollegen, die ich vorsichtshalber als Zeugen zugezogen hatte, in Hypnose versetzte. Vor Einleitung der Hypnose hatte ich jedesmal auch einige Versuche vorausgeschickt, mit Wachsuggestion auf die Angeklagte einzuwirken; auffallenderweise realisierte das Mädchen aber nicht eine einzige der im Wachzustand gegebenen Suggestionen. Sowie ihr aber dann erklärt wurde, sie werde nun hypnotisiert, gelang die Hypnose jedesmal außerordentlich leicht und ließ sich auch zu jeder gewünschten Tiefe steigern. Durch verschiedene Proben konnte jedesmal auch einwandfrei festgestellt werden, daß die Angeklagte sich wirklich in einem echten hypnotischen Schlafzustand befand. Insbesondere war zu beobachten: Lidflattern beim Einschlafen, somnambuler Blick in der Hypnose, kataleptische Muskelstarre, Erlöschen des Conjunctival- und Cornealreflexes, Schwitzen, Erröten, Weinen bei entsprechenden Suggestionen, Pupillenerweiterung und Pulsbeschleunigung bei suggerierter Angst u. a. m. Ja, ihre Willfähigkeit gegenüber meinen Befehlen war jedesmal beinahe eine abnorme zu nennen, denn abgesehen davon, daß sie in Hypnose selbst die erfahrungsgemäß auch bei guten Medien schwer zu erreichenden Suggestionen fast alle ohne weiteres und mit viel Geschick realisierte und dabei auch ein gut Teil Phantasiebegabung an den Tag legte, erfüllte sie auch posthypnotische Suggestionen jeder Art mit einer selten zu beobachtenden Hemmungslosigkeit, auch wenn dieselben absichtlich so gewählt waren, daß deren Ausführung unbedingt auf innere Widerstände der Angeklagten infolge Selbstachtung und Schamgefühl hätte stoßen müssen. — Es würde zu weit führen, die Protokolle der einzelnen hypnotischen Sitzungen, die ich mit Frl. P. P. abhielt, hier ausführlich wiederzugeben. Erwähnen muß ich jedoch, daß die Angaben der Angeklagten, die sie in Hypnose über die einzelnen Diebstähle jedesmal gemacht hat, keineswegs genau übereinstimmten. Als 1. Diebstahl bezeichnete sie immer den 100 Mark-Diebstahl, den sie am 15. II. v. J. begangen habe. Einmal behauptete sie dabei, Herr N. habe ihr hierzu einen schriftlichen Auftrag auf einem Zettel gegeben, bei den späteren Sitzungen erklärte sie, N. habe ihr abends in der Kammer gesagt, er müsse Geld haben und habe sie dabei dumm angesehen. Er habe sie dabei geduzt, aber bei ihrem Vornamen habe er sie nie genannt. — Als 2. Diebstahl bezeichnete sie jedesmal die Wegnahme der 32 Mark,

die sie aus dem eingeschriebenen Brief entwendet habe. An welchem Tage dies gewesen sei, wisse sie nicht mehr. Auch vor diesem Diebstahl habe ihr der Prokurist N. einige Tage zuvor in der Registratur gesagt, er brauche Geld, woher sie es nehme, sei ihm gleich. Sie habe gar nicht gewußt, daß in dem Brief Geld sei, aber ein inneres Gefühl habe ihr gesagt, sie müsse den Brief aufmachen. Die 32 Mark, die sie darin gefunden habe, habe sie dann wie die 100 Mark aus dem 1. Diebstahl in die äußere Tasche der Drillichjacke, die Herr N. in der Kammer hängen hatte, weisungsgemäß gesteckt. Beim 3. Diebstahl war ihre in Hypnose gegebene Schilderung des Tatbestandes zwar übereinstimmend mit ihrem im Wachbewußtsein gegebenen Geständnis, in Hypnose setzte sie aber anfangs die Behauptung hinzu, der Prokurist N. habe sie zu diesem Diebstahl direkt aufgefordert, indem er sie dabei mit ihrem Vornamen angeredet habe. Bei späteren Hypnosen legte sie dem N. nur Drohungen in den Mund, durch die sie angeblich eingeschüchtert und zur Ausführung des Diebstahles indirekt gezwungen worden sei. Im übrigen habe er ihr gesagt, sie müsse das Geld dann immer bei sich tragen, damit er es jederzeit haben könne. Wenn je etwas herauskomme, solle sie es abstreiten, bis sie nicht mehr könne. Auf Vorhalt, daß sie doch diesen Befehl des Herrn N. gar nicht befolgt habe, erwidierte Frl. P., der Schutzmännchen habe ihr eben gleich gedroht, sie werde eingesperrt, da habe sie die Diebstähle eingestanden. Auf die weitere Frage, warum sie dann nicht gleich auch gesagt habe, daß sie das Geld aus den beiden ersten Diebstählen Herrn N. gegeben habe, erwidierte die Angeklagte, das habe sie doch nicht gewußt, das sei ihr nicht zum Bewußtsein gekommen! — Den Vorgang in der Nacht vom 3. zum 4. IV. v. J. beschrieb P. P. meist ziemlich übereinstimmend, behauptete jedoch am Anfang, es sei ihr erst, nachdem sie zum erstenmal von dem Laienhypnotiseur eingeschläfert worden sei, zum Bewußtsein gekommen, daß Herr N. der nächtliche Besucher und Überbringer des Briefes gewesen sein müsse, in der damaligen Nacht habe sie denselben nicht erkannt. Bei späteren Hypnosen dagegen identifizierte sie den Otto vollkommen mit Herrn N.

Stets, sowohl im Wachbewußtsein als in der Hypnose, blieb die Angeklagte bei der Behauptung, keinen der anonymen Briefe dem Inhalt nach genau zu kennen. Und während sie zuerst auch stets behauptet hatte, von Hypnose nie etwas gehört bzw. erfahren zu haben, gestand sie in einer der letzten hypnotischen Sitzungen nach einigen Kreuz- und Querfragen, daß sie einmal vor Jahren durch Freundinnen erzählt bekommen habe, in ihrem Dorf sei ein Hypnotiseur aufgetreten, der den jungen Leuten bei einem Vortrag über Suggestion Zahnschmerzen und ähnliches suggeriert habe. Sie habe dann mit ihren Freundinnen auch selbst Versuche mit Gedankenübertragung gemacht. — Zum Schluß jeder Hypnose hatte ich der Angeklagten anfangs jedesmal völlige Erinnerungslosigkeit an die Vorgänge, die sich in der Hypnose abgespielt hatten, suggeriert. Trotzdem wußte sie stets wenigstens die Tatsache, daß sie hypnotisiert worden war und wer sie hypnotisiert hatte. Meine mehrfachen Bemühungen dagegen, die Angeklagte in Hypnose zu genauen Schilderungen zu veranlassen, wie denn nun Herr N. die angebliche hypnotische Beeinflussung gemacht habe, waren erfolglos; wohl erklärte sie mir mehrfach, daß Herr N. sie zur Ausführung der Diebstähle angeleitet und sogar durch Drohungen dazu gezwungen habe, jedoch auf die Frage, ob Herr N. sie denn zu diesem Zweck hypnotisiert habe, bekam ich stets von ihr die Antwort, sie wisse nicht, ob er das getan habe. Auch auf die Frage, ob sie denn glaube, daß Herr N. hypnotisieren könne, antwortete Frl. P. jedesmal nur, sie wisse es nicht, und versicherte mir bloß, wenn Herr N. sie angesehen habe, sei ihr stets Angst geworden und oft sei sie sehr müde danach gewesen. Auf meine Frage, wie sie sich denn nun das erkläre, daß sie von der ganzen angeblichen

Beeinflussung des Herrn N., von seinen ihr angeblich erteilten Befehlen und den Drohungen, ferner von dem Verbleib des Geldes aus den beiden ersten Diebstählen im Wachzustand gar nichts mehr wisse, sie müßte doch vernünftigerweise dies alles gerade zu ihrer Entlastung dem Richter angeben, erklärte die Angeklagte wiederum, das wisse sie nicht, dafür habe sie keine Erklärung, es komme ihr eben nicht zum Bewußtsein! Als ich der Angeklagten dann in einer der letzten hypnotischen Sitzungen die Suggestion erteilte, von nun an werde ihr auch im Wachbewußtsein dies alles bekannt sein, realisierte P. P. diese Suggestion nur insofern, daß sie alsdann zwar die Erinnerung an ihre diesbezüglichen in Hypnose geäußerten Anschuldigungen gegen Herrn N. im Wachbewußtsein hatte, was bis dahin angeblich nie der Fall war, aber den Inhalt dieser Hypnoseäußerungen, die sie nun kannte, doch nicht zum tatsächlichen Inhalt ihres Wachbewußtseins machte, sondern nach wie vor bei bloßen vagen Verdächtigungen gegenüber diesem Herrn blieb, wobei sie nur ihren Haß- und Abneigungsempfindungen gegen denselben von nun an beredteren Ausdruck als zuvor gab!

Wie ich schon erwähnte, hatte die Angeklagte in den vorhergehenden hypnotischen Sitzungen sämtliche auch noch so komplizierten und für sie unangenehmen posthypnotischen Suggestionen, die allerdings so gewählt waren, daß sie mit ihren Straftaten in keinem erkennbaren Zusammenhang standen, aufs pünktlichste realisiert. Da ich nun den Verdacht hatte, P. P. könnte die anonymen Briefe, die ich eingangs schilderte, selbst geschrieben haben, gab ich ihr bei der letzten hypnotischen Untersuchung, die ich mit ihr vornahm, in Hypnose die Suggestion, sie solle mir genau 5 Min., nachdem ich sie wieder aufgeweckt habe, erklären, sie wolle mir ein Geständnis ablegen. Dann solle sie mir sagen, sie habe die anonymen Briefe, die angekommen seien, selbst geschrieben. Wenn ich dies dann bezweifle, solle sie mir sagen, sie wolle es mir beweisen, indem sie auf ein Blatt Papier mit derselben verstellten Schrift, die die Briefe zeigen, aufschreibe: „P. P. ist unschuldig an dem Diebstahl in dem Geschäft, sie war ein willenes Werkzeug in meinen Händen.“ Nach Erteilung dieser Suggestion weckte ich Frl. P. auf und fragte sie zuerst, ob sie an die heutige Sitzung irgendwelche Erinnerung habe. Frl. P. verneinte dies. Darauf fragte ich sie, wie sie sich jetzt fühle. Antwort: „Ich fühle mich ganz wohl und munter.“ Alsdann unterhielten wir uns einige Minuten über ihr Verhältnis zu Herrn N., über ihre Geldausgaben, über ihr Vorleben u. a. m., wobei die Angeklagte auch die Fragen meiner wie immer bei den Sitzungen als Zeugen anwesenden Kollegen beantwortete. Plötzlich stand Frl. P. auf, trat zu mir an meinen Schreibtisch und sagte: „Herr Doktor, ich möchte Ihnen ein Geständnis machen, ich habe die Briefe selbst geschrieben!“ Ich erwiderte: „Ach nein, das glaube ich nicht!“ Darauf Frl. P.: „Ja, ich habe sie selbst geschrieben, ich werde Ihnen eine Schriftprobe geben!“ Darauf gab ich ihr Tinte, Feder und Papier, und Frl. P. schrieb darauf: P. P. ist unschuldig an dem Diebstahl in dem Geschäft usw., genau wie ich ihr in Hypnose suggeriert hatte, aber nicht in verstellter, sondern in ihrer gewöhnlichen Schrift! Darauf entwickelte sich folgendes Gespräch zwischen uns:

Ich sagte: „Das stimmt doch nicht mit der Schrift der Briefe überein, konnten Sie etwa mit der Feder nicht so schreiben?“

Frl. P.: „Ich schreibe immer mit einer breiten Feder wie diese ist!“

Ieh: „Die Briefe sind aber ganz anders geschrieben?“

Frl. P.: „Ich habe sie aber geschrieben.“

Ieh: „Sie schwindeln mich an.“

Frl. P.: „Nein.“

Ieh: „Wenn Sie mich bisher nicht belogen haben, dann haben Sie es jetzt getan.“

Frl. P.: „Nein.“

Ich: „Sie müßten doch dann genau so schreiben, wie diese Briefe geschrieben sind. Sie sagten doch, Sie hätten die ganzen Briefe selbst geschrieben. Sagen Sie doch die Wahrheit.“

Frl. P.: „Ich habe die Briefe geschrieben.“

Ich: „Wie kamen Sie dazu, die Briefe zu schreiben?“

Frl. P.: „Das weiß ich nicht.“

Ich: „Erzählen Sie mir, warum Sie die Briefe geschrieben haben?“

Frl. P.: „Das weiß ich nicht.“

Ich: „An wen haben Sie die Briefe geschrieben?“

Frl. P.: „Ich kann mich nur erinnern, daß ich die Briefe geschrieben habe.“

Ich: „Was wollten Sie damit bezwecken?“

Frl. P.: „Das weiß ich nicht mehr.“

Ich: „Woher haben Sie das Papier zu den Briefen genommen?“

Frl. P.: „Das weiß ich nicht.“

Ich: „Das ist doch Schwindel!“

Frl. P.: „Das ist kein Schwindel.“

Ich: „Zuerst sagen Sie, Sie hätten Geld genommen, Sie wissen nicht warum. Jetzt sagen Sie, Sie hätten die Briefe geschrieben und wissen auch nicht, warum und an wen Sie geschrieben haben. Da müßten Sie doch furchtbar blöde sein!“

Frl. P.: „Das bin ich doch gar nicht, so blöde!“

Ich: „Soll ich dann dem Gericht mitteilen, Sie hätten die anonymen Briefe selbst geschrieben?“

Frl. P.: „Ja.“

Ich: „Dann werden Sie aber wegen Betrug verurteilt.“

Frl. P.: Fängt bitterlich zu weinen an.

Ich: „Warum weinen Sie denn? Soll ich dem Gericht nichts sagen?“

Frl. P.: „Doch.“

Ich: „Sie haben mich doch angelogen, nicht wahr?“

Frl. P.: „Nein.“

Ich: „Sie müssen dann aber doch auch wissen, warum Sie die Briefe geschrieben haben. Hat Ihnen jemand gesagt, Sie sollen diese Briefe schreiben?“

Frl. P.: „Nein.“

Ich: „Wie kamen Sie darauf, die Briefe zu schreiben?“

Frl. P.: „Das weiß ich nicht!“

Ich: „An wen haben Sie die Briefe geschickt oder wo haben Sie dieselben zuerst hingetan?“

Frl. P.: „Das weiß ich auch nicht.“

Ich: „Das müssen Sie doch wissen!“

Frl. P.: „Ich kann mich nicht darauf besinnen.“

Ich: „Warum weinen Sie denn?“

Frl. P.: „Weil Sie gesagt haben, es sei gelogen, wenn ich sage, ich hätte die Briefe geschrieben.“

Ich: „Das habe ich zu Ihren Gunsten angenommen, daß es gelogen ist. Das haben Sie mir doch wohl bloß so gesagt?“

Frl. P.: „Nein.“

Ich: „Ist es denn Ihre feste Überzeugung, daß Sie die Briefe geschrieben haben?“

Frl. P.: „Jawohl.“

Ich: „Was steht denn noch weiter in den Briefen?“

Frl. P.: „Das weiß ich nicht.“

Ich: „An wen haben Sie die Briefe geschickt?“

Frl. P.: „Ich habe keine Ahnung mehr.“

Nun versetzte ich Fr. P. wieder in Hypnose und suggerierte ihr, wenn ich sie in einigen Minuten wieder aufwecke, werde sie sich ganz wohl fühlen und von nichts wissen, was in der Zwischenzeit vorgefallen sei. Sie werde von nun an durch niemand mehr als nur durch mich wieder in Hypnose versetzt werden können. Jetzt aber werde ihr einfallen, welcher Freund ihr beim Abfassen der Briefe geholfen habe, und sie werde mir denselben nennen. Darauf erwiederte Fr. P.: „Die Briefe habe ich nicht geschrieben, und es hat mir niemand geholfen.“

Ich: „Dann ist es also falsch, was Sie mir vorhin gesagt haben?“

Frl. P.: „Ja.“

Ich: „Warum haben Sie mich denn belogen?“

Frl. P.: „Weil Sie gesagt haben, ich soll es sagen.“

Als ich kurz darauf die Angeklagte aus der Hypnose wieder in Wachzustand übergeführt hatte, sah sie auf dem Schreibtisch vor sich den von ihr in Hypnose beschriebenen Zettel liegen, den sie sichtlich erstaunt betrachtete. Auf meine Frage, wann und warum sie dies geschrieben habe, erklärte sie mir, sie erkenne wohl ihre Handschrift, habe aber keine Ahnung, wann und warum sie dies geschrieben habe, und gab ihrem Staunen durch ganz adäquate und natürliche Gesten und Reden Ausdruck.

Auch bei den anschließenden körperlichen Untersuchung, die in Gegenwart einer Krankenschwester von den anwesenden Kollegen gemeinsam mit mir vorgenommen wurde, benahm sie sich völlig natürlich und ließ, ohne gerade prüde sich zu gerieren, doch das Schamgefühl nicht derart vermissen, wie es bei früheren Sitzungen bei Realisierung posthypnotischer Suggestionen mehrfach der Fall gewesen war. Die Untersuchung der körperlichen und seelischen Verfassung der Angeklagten ergab im übrigen nichts Nennenswertes. Sie verfügte über eine mittelmäßige Intelligenz, zeigte im Benehmen keinerlei Befangenheit oder Schüchternheit, blieb aber auch immer höflich und korrekt; in ihren Antworten war sie meist recht schlagfertig und bewies auch ein gutes Auffassungsvermögen in Form einer gewissen Schlauheit; irgendwelche hysterischen Krankheitserscheinungen oder Zeichen einer Geistesstörung waren bei ihr nicht festzustellen.

Ich nahm dann später auch Veranlassung, den Prokuristen N. zu vernehmen, der mir u. a. folgende Mitteilungen machte: Die Angeklagte sei ein sonderbares Mädchen und habe tatsächlich den an sie gestellten Anforderungen im Büro in keiner Weise genügt. Aber alle Ermahnungen seien an ihr abgeprallt. Da sie mit Vorliebe immer als Erste das Geschäft verlassen habe, um schnell am Abend noch in die benachbarte Stadt zu fahren, und da sie mehrfach die noch unerledigten Briefe dann einfach in einen Schub geworfen habe, wo sie bis zum folgenden Tag liegen geblieben seien, habe er im Einvernehmen mit dem Direktor angeordnet, daß die Angeklagte am Abend noch länger dazubleiben habe, wenn sie mit ihren Arbeiten in den Dienststunden nicht fertig geworden sei. Schließlich sei ihr auf seine Veranlassung hin zum 1. IV. gekündigt worden. Natürlich habe das Mädchen nun eine Wut auf ihn, und darum wolle sie sich wohl jetzt rächen. Er gebe zu, daß er zuweilen etwas schroff gegen sie gewesen sei, aber daß er sie zu Diebstählen verleitet oder gar hypnotisiert habe, sei unsinnig, denn erstens habe er es gottlob nicht nötig, sich auf unehrliche Weise Geld zu verschaffen, und zweitens verstehe er auch nichts vom Hypnotisieren. Übrigens sei er auch nie mit der Angeklagten in den Abendstunden allein im Büro gewesen.

Die Tatsache, daß der jüdische Freund der Angeklagten mehrfach in den eingegangenen anonymen Briefen Erwähnung fand, veranlaßte mich, auch diesen zu vernehmen. Ich erfuhr dabei u. a., daß derselbe einige Semester Rechtswissenschaft studiert hatte, jetzt aber als Kaufmann volontierte und seit einiger Zeit mit der Angeklagten intime Beziehungen unterhielt. Er verriet mir auch, daß

die Angeklagte ihm neulich die Abschrift eines der angekommenen anonymen Briefe geschickt habe, in dem die Wendung vorgekommen sei: „Der Jude ist Gift für mich!“. Sie habe ihn gebeten, sie doch wieder zu besuchen, dann wollt sie ihn darüber aufklären, wieso der Briefschreiber fast in jedem seiner Briefe ihn, den Juden, erwähne!

Nachdem ich dies erfahren hatte, machte ich der Angeklagten bei einem späteren Besuch Vorhalt, daß sie mich belogen habe, indem sie gesagt habe, sie habe keine Kenntnis vom Inhalt der anonymen Briefe. Die Angeklagte suchte sich dann damit hinauszureden, daß sie behauptete, die Mutter habe die Abschrift dieses Briefes aus einer Schatulle, wo sie ihn aufbewahrt hatte, aus Versehen verloren und sie (die Angeklagte) habe den Brief gefunden. Nicht wissend, um was es sich handle, habe sie den Brief dann ihrem Freund geschickt, weil dieser darin erwähnt war, und ihn gefragt, was das bedeuten solle.

Der Freund dagegen erzählte mir einige Zeit später, als ich ihn zufällig wieder traf, die Angeklagte habe ihm bittere Vorwürfe gemacht, daß er mir wegen der Briefe Aussagen gemacht habe, denn damit sei die ganze Geschichte für sie verloren. Natürlich habe sie alle anonymen Briefe gekannt, das brauche aber doch der Freund nicht dem Arzt verraten!

Auf Grund dieses nunmehr gesammelten Untersuchungs- und Tatsachenmaterials gab ich dem Gericht mein Gutachten dahingehend ab, daß ich mit Bestimmtheit versichern könne, daß die Angeklagte die ihr zur Last gelegten Straftaten *keineswegs* unter dem Zwang der Hypnose bzw. in posthypnotischem Zustand begangen habe. Ich begründete diese meine Versicherung damit, daß im vorliegenden Fall meines Erachtens eine eigentliche Hypnose oder ein posthypnotischer Zustand der P. P. bei Begehung ihrer Straftaten schon allein darum nicht vorgelegen haben könne, weil diese ja nicht einmal in Hypnose etwas davon wisste, daß der Prokurst N. sie wirklich hypnotisiert habe. Was sie beschreibe, könne höchstens als Wachsuggestion oder Faszination angesprochen werden. Bei meinen mit P. P. angestellten Untersuchungen habe ich aber feststellen können, daß dieselbe auf Wachsuggestion gar nicht reagiere, da ihr offenbar die Möglichkeit eines derartigen Einflusses eines Menschen auf den anderen völlig unbekannt sei. Nur für Hypnose sei die Angeklagte sehr zugänglich, und das sei um so begreiflicher, da sie ja jetzt ein verständliches Interesse daran habe, ihre leichte Hypnotisierbarkeit zu beweisen, und da sie von Hypnose und hypnotischen Experimenten, wie sie nach anfänglichem Leugnen schließlich zugegeben habe, Kenntnis hatte. Mit größtem Mißtrauen müsse man aber das Hypnosegeständnis der Angeklagten auch deshalb aufnehmen, weil sie sich ja in ihren Hypnoseaussagen häufig widersprochen und weil sie nachgewiesenermaßen bei ihren Aussagen auch mehrfach gelogen habe, wenn sie z. B. behauptete, sie kenne den Inhalt von keinem der angekommenen anonymen Briefe, während sie ihrem Freund sogar die Abschrift eines solchen Briefes schickte und ihm nachher Vorwürfe darüber machte, daß er mir hiervon Mitteilung gab, wobei sie ihm unvorsichtigerweise auch noch zugestand,

daß sie natürlich von allen Briefen Kenntnis gehabt hätte. Eine Person, die derartig offensichtlich schon im Wachzustand lüge und betrüge, bringe natürlich auch in Hypnose vorwiegend Produkte ihrer Phantasie zum Vorschein. Mein Eindruck der absichtlich gesteigerten Willfährigkeit der Angeklagten habe sich aber noch vermehrt, als dieselbe bei Anstellung meiner posthypnotischen Versuche auch die gewagtesten Experimente mit einer geradezu erstaunlichen Hemmungslosigkeit realisierte, während erfahrungsgemäß doch die Wirksamkeit einer posthypnotischen Suggestion, wie überhaupt jeder Suggestion eine Grenze habe und nur realisiert werde, wenn der Inhalt der Suggestion nicht elementar gegen die Schranke von guter Sitte und Selbstachtung verstöße und nicht geeignet sei, die Versuchsperson zu demütigen oder lächerlich zu machen. So könne ich mir, wenn ich die Angeklagte nicht für eine ganz charakterlose und ethisch defekte Person halten wolle, deren abnorme Willfährigkeit auch in der Posthypnose nur dadurch erklären, daß das Mädchen unbedingt zeigen wollte, wie weit ihre Hörigkeit im hypnotischen und posthypnotischen Zustand gehe, nämlich so weit, daß man ihr sogar Diebstähle befehlen konnte, die sie ausführte. Daß die Angeklagte sich gerade den Prokuristen N. als Sündenbock herausgesucht habe, sei bei dem Haß, den sie gegen diesen Mann hege, nur zu verständlich. Trotzdem sei sie klug genug, ihre belastenden Aussagen nur in Hypnose zu machen und entgegen ihrer sonstigen Willfährigkeit gegenüber meinen hypnotischen und posthypnotischen Suggestionen diese belastenden Aussagen trotz meines ausdrücklichen Befehls nicht zum wirklichen Inhalt ihres Wachbewußtseins werden zu lassen, um sich ja nicht auch noch eines Vergehens der falschen Anschuldigung schuldig zu machen. Bemerkenswert sei auch, daß der erste Diebstahl am 15. Februar, also dem Tage, an dem der Angeklagten auf Veranlassung des Herrn N. ihre Stellung bei der Firma gekündigt wurde, stattgefunden habe.

Die öffentliche Gerichtsverhandlung, in der ich meinen sachverständigen Standpunkt in gleicher Weise vortrug, förderte kein neues Tatsachenmaterial zutage. Die Angeklagte blieb dabei, sie habe bei Begehung der Diebstähle unter unwiderstehlichem Zwange gehandelt. Auf Vorhalt ihrer in Hypnose ausgesprochenen Verdächtigungen gegen den Prokuristen N. beschränkte sie sich wie bisher auf die Behauptung, von demselben dienstlich nicht sehr freundlich behandelt worden zu sein, stellte aber nicht mehr in Abrede, ihn einer solch unlauteren Handlung wie der Verleitung zum Diebstahl usw. moralisch für fähig zu halten. Immerhin wagte sie also auch jetzt noch nicht, ihre Hypnoseaussagen zum tatsächlichen Inhalt ihres Wachbewußtseins zu machen. Sie wurde des schweren Diebstahls für schuldig erkannt und zu sechs Monaten Gefängnis mit Gewährung von Strafaussetzung bei Bezahlung einer Geldbuße verurteilt.

Gegen dieses Urteil legte die Angeklagte Berufung ein und bemühte sich nun, ohne mir von ihrer Absicht Kenntnis gegeben zu haben, ein Gutachten einer Berliner Kapazität zur Entkräftung meines Gutachtens beizubringen. Ich konnte es zunächst daher nicht verhindern, daß meine in der letzten hypnotischen Sitzung zu ihrem Schutze der Angeklagten wohlweislich erteilte Suggestion, in Zukunft werde sie nur noch von mir hypnotisiert werden können, die von ihr gewünschte hypnotische Untersuchung durch den Berliner Sachverständigen verriet. Dieser erkannte alsbald das Hindernis, das sich seinem Bemühen entgegenstellte und schickte mir das Mädchen wieder mit dem Ersuchen, diese Sperrsuggestion wieder aufzuheben, damit auch er die Angeklagte untersuchen könne. Ich entsprach diesem Wunsch und hatte auf diese Weise einen neuen Beweis erhalten, daß P. P. posthypnotische Suggestionen ausgezeichnet realisierte. Die Angeklagte scheint von dem Berliner Sachverständigen aber kein Gegengutachten nach ihrem Wunsche erlangt zu haben, denn im Berufungsverfahren erschien bei der erneut angesetzten öffentlichen Verhandlung wider Erwarten kein medizinischer Gegengutachter. Die Staatsanwaltschaft hatte aber das Gutachten eines Schriftsachverständigen eingefordert, der in ausführlicher Beweisführung hinsichtlich der bekannten anonymen Briefe zu dem Ergebnis kam, daß die Angeklagte diese Briefe selbst geschrieben haben müsse. Im übrigen brachte die neue Verhandlung keine weiteren Momente, und die Angeklagte blieb nach wie vor bei ihrem früheren Standpunkt. Das Urteil der Berufungsinstanz lautete dahin, daß das erste Urteil aufrecht erhalten werde bezüglich des Strafmaßes, daß die Angeklagte aber 2 Wochen der erkannten Strafe verbüßen müsse.

War ich auch auf Grund meiner eingehenden Untersuchung der Angeklagten P. P. hinsichtlich der vom betreffenden Gericht an mich gestellten Frage, ob die Angeklagte ihre Straftaten unter dem Zwange der Hypnose bzw. in posthypnotischem Zustand ausgeführt habe, zu einer unbedingt eindeutigen Beantwortung in dem Sinne gekommen, wie ich dies oben ausgeführt habe, so war ich doch bei Abgabe meines Gutachtens insofern noch nicht zu einer völligen und einwandfreien psychologischen Klärung des Falles hindurchgedrungen, daß ich mir auch über die Herkunft der anonymen Briefe vollkommen im klaren war. Um so interessanter war mir darum die im Berufungsverfahren beigebrachte Beweisführung des Schriftsachverständigen, daß P. P. diese Briefe selbst verfaßt hatte, ein Argument, aus dem ich wohl mit Recht den Schluß ziehen kann, daß der juristisch vorgebildete Freund der Angeklagten, der sie im Anschluß an meine ihm scharf zusetzende und daher unwillkommene Vernehmung, offenbar in dem Verlangen, sich aus der Affäre zu ziehen, nachher so auffallend im Stich ließ, der

geheime Ratgeber des Mädchens war, der ihr die Idee der anonymen Briefschreiberei und der Willensunfreiheit durch fremde Beeinflussung suggeriert hat, um ihr aus der Patsche zu helfen, denn von selbst ist meines Erachtens das Mädchen nicht auf diesen Gedanken gekommen. Daß sie tatsächlich die anonymen Briefe selbst geschrieben hat, ist mir aber jetzt auch darum noch besonders interessant, weil ich ihr bei der letzten hypnotischen Untersuchung doch, wie ich oben schilderte, die posthypnotische Suggestion erteilt hatte, sie solle mir das Geständnis ablegen, daß sie die Briefe selbst geschrieben habe. Das Verhalten der Angeklagten bei Ausführung dieser Suggestion gewinnt dadurch an Bedeutung und wurde von mir darum auch so eingehend geschildert. 2 mal nur hat die Angeklagte bei den zahlreichen Versuchen, die ich mit ihr angestellt hatte, eine von mir erteilte posthypnotische Suggestion nicht ganz in dem Sinne realisiert, wie ich es von ihr verlangte: Das erstemal, als ich ihr in Hypnose befahl, sie solle sich von jetzt an auch im Wachzustand der Erlebnisse mit dem Prokurst N. erinnern, die ihr bisher nur im hypnotischen Schlafzustand bewußt geworden seien, und das zweitemal, als ich ihr in Hypnose befahl, mir das Geständnis abzulegen, daß sie die anonymen Briefe selbst geschrieben habe, und daß sie dieses Geständnis durch Abgabe einer entsprechenden Schriftprobe beweisen solle. Die Verwirklichung der Suggestion im ersten Falle mußte der Angeklagten unangenehm sein, da sie dadurch, wenn der wahre Sachverhalt herauskam, Gefahr lief, noch wegen falscher Anschuldigung des Prokurst N. belangt zu werden, und gerade dieser Eventualität wußte sich die Angeklagte in geschickter Weise zu entziehen, indem sie meinen Befehl nur insoweit befolgte, wie ich es oben beschrieben habe, daß sie nämlich die Erinnerung an ihre Hypnoseaussagen zwar ins Wachbewußtsein herübernahm, jedoch nicht den Inhalt dieser Aussagen zum tatsächlichen Inhalt ihres Wachbewußtseins machte. Warum die Angeklagte im zweiten Fall der vollständigen Realisierung meiner Suggestion auswich, erklärt sich aus der nunmehr vorliegenden Tatsache, daß sie die Schreiberin der Briefe war, denn hätte Fräulein P. die Schriftprobe wirklich in der gleichen verstellten Schrift, in der die anonymen Briefe geschrieben sind, gegeben, so hätte sie sich dadurch verraten. Die Beobachtung, die ich somit bei der Angeklagten machen konnte, war mir ein neuer Beweis für die Richtigkeit der Überzeugung, daß eine hypnotisierte Person keineswegs ein willenloses Werkzeug in der Hand des Hypnotiseurs ist, weil erfahrungsgemäß jeder Hypnotisierte auch fiktive Gedankengänge produzieren und lügen kann, und weil auch bei guten Medien die Wirksamkeit von hypnotischen und posthypnotischen Suggestionen eine Grenze hat, indem solche Suggestionen nur realisiert werden, wenn deren Inhalt nicht geeignet ist, gegen die Selbstwert-

grundlagen der Versuchsperson elementar zu verstößen. Fräulein P. P. war doch zweifellos ein sehr gutes Medium und bewies, wie ich in meinen Ausführungen gezeigt habe, eine geradezu erstaunliche Willfährigkeit gegenüber hypnotischen Suggestionen jeder Art; trotzdem verstand sie es in direkt raffinierter Weise, auch in der Hypnose den Schwindel aufrecht zu erhalten, den sie sich ausgedacht hatte, um das Gericht über die Motive ihrer Straftaten irrezuführen. Ihre Willfährigkeit bei allen hypnotischen und posthypnotischen Versuchen, die während der Untersuchung mit ihr angestellt wurden, konnte nicht einmal durch Regungen weiblichen Schamgefühls oder ähnliche Hemmungen eingedämmt werden, weil bei ihr eben verständliches Interesse vorlag, ihre scheinbar unbegrenzte Beeinflußbarkeit zu beweisen; diese rückhaltlose Willfährigkeit der Angeklagten wurde jedoch jedesmal sofort eingeschränkt, wenn die erteilte Suggestion das Schuldbewußtsein der Angeklagten berührte, und letztere mit voller Verwirklichung der betreffenden Suggestion eine für sie ungünstige Folgerung und ihre Bloßstellung im Prozeßverfahren zu gewärtigen hatte.

Was uns der vorliegende Fall im Hinblick auf das vielumstrittene Problem „Hypnose und Verbrechen“ also von neuem lehrt, läßt sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen:

1. Selbst ein gutes und willfähriges hypnotisches Medium behält in der Hypnose seine Individualität bei und kann daher in der Hypnose Dinge, über die es sich nicht äußern will, verschweigen, andererseits aber auch mit zielbewußter Absicht die raffiniertesten Lügengewebe genau so zutage fördern und ebenso konsequent festhalten wie im Wachbewußtsein. Die Hypnose ist daher zur Feststellung eines forensischen Tatbestandes in den meisten Fällen unbrauchbar.

2. Auch ein gutes hypnotisches Medium ist keineswegs unbedingt ein willenloses Werkzeug in den Händen des Hypnotiseurs; bei der Realisierung hypnotischer und posthypnotischer Suggestionen bleibt vielmehr die individuelle Einstellung des Mediums zum Inhalt jeder einzelnen Suggestion und der Grad seiner Urteils- und Verstandesfähigkeit maßgebend.

Auch ein anscheinend willfähriges Medium ist daher, wenn es über ein gewisses Maß von Intelligenz und Schlauheit verfügt, imstande, die ihm erteilten hypnotischen oder posthypnotischen Befehle doch nur insoweit zu verwirklichen, als es nicht Gefahr läuft, damit seine augenblicklichen Interessen zu schädigen. Eine derartige Persönlichkeit ihrer Individualität und ihrer wirklichen Stellungnahme zuwider willenlos durch direkten, hypnotischen oder posthypnotischen Befehl zur Ausführung eines Verbrechens zu bestimmen, muß somit als unmöglich bezeichnet werden.